

Seite 1

Lebensqualität im dritten Abschnitt

Seite 4

Mittelflussrechnung

Seite 5

Steuerliche Änderungen ab 2016

Beilage

Sozialversicherungs-Kennzahlen

Lebensqualität im dritten Abschnitt



Finanzen und Wohnen – umfassende Vorsorge

Beim Begriff Altersvorsorge denken viele an das 3-Säulen-Prinzip der Schweiz als bewährte Grundlage für die Finanzierung des Lebensabschnitts nach der Erwerbsphase, dem sogenannten Ruhestand.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Überbauung Mülimatt Dallenwil

Oberaustrasse 19+21
6383 Dallenwil

In der Überbauung Mülimatt in Dallenwil entstehen zwei Mehrfamilienhäuser mit attraktiven 4.5- und 5.5-Zimmer-Eigentumswohnungen. Direkt an der Engelberger Aa gelegen, bietet diese idyllische Wohnlage Erholung pur. Die Wohnungen in Minergie®-Standard mit gedecktem Sitzplatz oder grossen Terrassen bieten hohen Komfort und viel persönliches Ambiente.

Bezugstermin: Frühling 2016

Kaufpreis: ab CHF 795'000

Kontaktperson: jennifer.schuler@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 22

Mietobjekt



Erstvermietung nach Gesamtsanierung

Hochrütistrasse 34, 6005 Luzern

Die Wohnungen im 9-Familienhaus sind nach der hochwertigen Liegenschaftssanierung u.a. mit Aussendämmung, Fenster mit 3-facher Isolierverglasung, Wasseraufbereitung über Solaranlage, Glasfasererschliessung, ab sofort bezugsbereit. Die hellen 3.5-Zimmerwohnungen mit Balkon und die grosszügige 3.5-Zimmer-Dachwohnung mit Terrasse sind modern ausgebaut, bieten viel Komfort und ein behagliches Ambiente. Grosszügige Badezimmer mit Einbauschränken und alle Nassräume mit Fenster.

Bezugstermin: nach Vereinbarung

Mietzins: ab CHF 1'650 netto

Kontaktperson: marianne.schiesser@truvag.ch

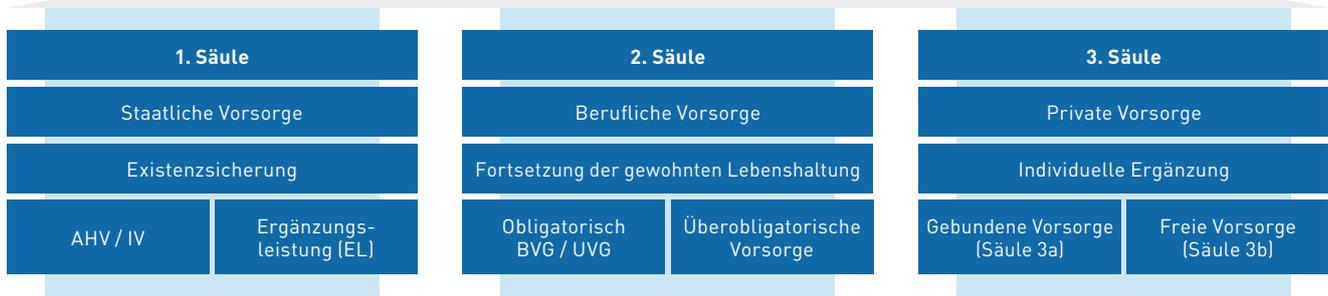
Telefon: 041 818 78 23

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Drei-Säulen-Konzept



Drei Säulen bilden die Basis

Mit der 1. Säule soll die Existenz gesichert werden. Ob die Renten der **Ausgleichskasse** künftig im heutigen Rahmen ausbezahlt werden, hängt einerseits von der Finanzierbarkeit und andererseits von politischen Prozess ab. Zusätzlich zur Existenzsicherung soll die 2. Säule mit der **Pensionskasse** die gewohnte Lebenshaltung ermöglichen. Für die Berechnung der BVG-Renten ist der Zins- bzw. Umwandlungssatz massgebend. Sowohl das aktuell tiefe Zinsumfeld wie auch die zunehmende Lebenserwartung setzen die Finanzierbarkeit der Renten unter Druck. Der Bundesrat hat reagiert und Ende 2014 die Botschaft «Altersvorsorge 2020» mit dem Ziel der längerfristigen Finanzierbarkeit und Anpassung an ein ausgewogenes Leistungsniveau verabschiedet. Dabei soll unter anderem der Mindestumwandlungssatz als Folge der steigenden Lebenserwartung von 6.8 auf 6.0 Prozent gesenkt werden (bis Ende 2004 lag dieser noch bei 7.2 Prozent!). Diese Anpassung hat Auswirkungen auf die künftigen Renten. Während ein Kapital von z.B. CHF 100'000 Ende 2004 noch eine Jahresrente von CHF 7'200 generierte, reduziert sich diese gemäss «Altersvorsorge 2020» auf CHF 6'000. Das entspricht einer Leistungseinbusse von über 16 Prozent.

Dementsprechend erhält die **private Vorsorge** in der 3. Säule immer grössere Bedeutung. Sowohl klassische Produkte der Säule 3b wie z.B. Lebensversicherungspolice als auch gebundene Vorsorgeprodukte von Finanzinstituten werden von vielen Erwerbstätigen systematisch geüfnet. Mit der steuerprivilegierten Vorsorge der Säule 3a sparen Sie nicht nur für Ihren Ruhestand, Sie profitieren auch von attraktiven Steuereinsparungen.

Was gehört zu einer umfassenden Altersvorsorge?

Wird die Altersvorsorge jedoch umfassender betrachtet, rücken weitere Themen in den Fokus. Ein gestaffelter Rückzug aus dem Erwerbsleben ist beispielsweise rechtzeitig zu planen und mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Nebst Teilpensionierungsschritten ist abzuklären, in welcher Form die Leistungen der Pensionskasse bezogen werden sollen – Rente oder Kapital? Ist eine weitere Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter in irgendeiner Form noch erwünscht?

Ehe- und Erbvertrag sowie **Testament** sind Regelungen im Hinblick auf das Ableben, die vielen bekannt sind und auch oft eingesetzt werden. Auch die **Patientenverfügung** ist seit Jahren etabliert. Was hier weiter noch dazu gehört, ist die rechtzeitige Selbstbestimmung im Falle eines Verlusts der Urteilsfähigkeit. Mit dem **Vorsorgeauftrag** kann dieses Bedürfnis personengerecht geregelt werden. Sollen bestehende **Hypotheken** (teilweise) zurückbezahlt werden? Diese Frage gilt es im Hinblick auf den Ruhestand ebenfalls zu klären. Je nach finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Bedürfnissen kann die Antwort unterschiedlich ausfallen. Zudem ist eine persönliche Liquiditäts-Strategie hilfreich, aus der hervorgeht, in welcher Lebensphase wie viele liquide Mittel zur Verfügung stehen sollen. Abgestimmt darauf sind auch die **Finanzanlagen** zu tätigen.

All die erwähnten Themen tragen zu einer umfassenden Altersvorsorge bei. Jetzt fehlen noch Antworten auf die Frage nach dem **Wohnen** im dritten Lebensabschnitt.

Wohnung als Kapitalanlage?

Die Investition in eine **Immobilie** war in der Vergangenheit nicht zuletzt aufgrund der kontinuierlichen Wertsteigerung eine rentable Anlagemöglichkeit. Entscheidend bei der Objektwahl sind insbesondere Lageattraktivität, Zustand und Ausstattung sowie die Nachhaltigkeit der Mieteinnahmen. In der Regel lohnt es sich, bereits mehrere Jahre vor einem Umzug Ausschau nach dem geeigneten Alterssitz zu halten. Wenn Sie vorzeitig eine Kaufgelegenheit wahrnehmen, kann die Eigentumswohnung bis zum Zeitpunkt des Umzugs vermietet werden. Mit dieser Form der Vorsorge stellen Sie rechtzeitig die Weichen für das Wohnen im Alter und bereiten sich dadurch bereits mental darauf vor, wenn sich dieser Schritt dann aufdrängt.

Eine alterstaugliche Wohnung hat vielfach barrierefreie Zugänge, sprich keine Schwellen oder Absätze, und ist mit einem Lift erschlossen. Eine verkehrstechnisch ideale Lage mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr kommt den Mobilitätsbedürfnissen bis ins hohe Alter entgegen. Auch Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe sind ein Kriterium. Erfüllt das ausgewählte Objekt eine Vielzahl solcher Elemente, dürfte sich auch ein späterer Verkauf, allenfalls

beim Umzug in ein Pflegeheim, einfacher gestalten. Zunehmend werden im Umfeld von Alterswohnungen unter dem Begriff «Wohnen mit Service» auch Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst sowie ärztliche oder pflegerische Betreuung vor Ort angeboten. Das Priorisieren der einzelnen Faktoren für den Kaufentscheid erfolgt letztlich sehr individuell und sollte deshalb sehr gut überlegt werden.

Ob es sich bei Ihrem künftigen Alterssitz um eine Neubauwohnung oder ein bestehendes Objekt handelt, entscheiden das Marktangebot sowie Ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten. Wenn Sie sich für eine geeignete Wohnung in einem Altbau entscheiden, kann diese im Kaufzustand vermietet und vor dem Eigengebrauch auf Ihre Bedürfnisse angepasst bzw. renoviert werden. In diesem Fall können Sie die Investition aufteilen, d.h. die Kaufkosten fallen sofort an – die Renovationskosten erst später. Bei einer Kaufabsicht sind unsere Fachleute gerne bereit, Sie beim Entscheidungsprozess aktiv zu unterstützen und das Angebot kritisch zu beurteilen.

Renditeberechnung einer Eigentumswohnung

Die Berechnung der Rendite für eine Immobilie lässt sich durchaus mit der Renditerechnung einer Finanzanlage vergleichen. Gewisse Punkte sind jedoch zu berücksichtigen, damit die Rendite der Immobilie auch langfristig erzielt werden kann. In der Vergangenheit war eine «Kauf-zur-Vermietung-Strategie» selbst ohne Beachtung der vorerwähnten Wertsteigerung profitabel. Insbesondere bei Einsatz einer optimalen Fremdfinanzierung konnte dank den tiefen Zinsen die Nettorendite oft auf Werte über vier Prozent gesteigert werden («Leverage-Effekt»). Mit Einbezug der Wertsteigerungsrendite waren gar deutlich höhere Renditen möglich. Die aktuelle Lage am Immobilienmarkt deutet zwar darauf hin, dass mittelfristig nicht mit ähnlich steigenden Preisen wie in der Vergangenheit gerechnet werden kann. Trotzdem dürfte die Immobilie im Vergleich mit anderen Finanzanlagen auch in Zukunft eine hohe Wertstabilität bzw. einen hohen Inflationsschutz geniessen. Hierbei gilt allerdings zu erwähnen, dass Eigentumswohnungen keine klassischen Renditebauten sind. Ohne Wertsteigerung liegt die Rendite im Vergleich zur reinen Mietwohnung in der Regel etwas tiefer.

Weil eine Alterswohnung in erster Linie langfristig für den Eigengebrauch erworben wird, rechnen wir das folgende Renditebeispiel (siehe Tabelle) ohne allfällige Wertsteigerung auf Basis aktueller Zinssätze. In dieser Berechnung ist die substanzielle Werterhaltung der Wohnung mit angemessenen Beiträgen in den Erneuerungsfonds sowie für eigene Renovationen bereits eingerechnet. So können einerseits am Gebäude notwendige Unterhaltsarbeiten an Fassade, Dach oder Umgebung aus dem Erneuerungsfonds bezahlt werden. Andererseits sind Mittel für den Unterhalt der Wohnung selbst, z.B. für eine spätere Küchen- oder Baderneuerung, zurückgestellt. Hierbei gilt zu beachten, dass die Beiträge objektbezogen unter Berücksichtigung

eines allenfalls bereits bestehenden Saldos im Erneuerungsfonds festzulegen sind.

Rendite einer Eigentumswohnung mit Einstellplatz			
Kaufpreis	800'000		
Fremdkapital (Hypothek)	480'000	60 %	
Eigenkapital	320'000	40 %	
Nettomiettertrag (ohne Nebenkosten)	29'000		
Fremdkapitalkosten	- 9'600	2 % p.a.	
Nicht weiter verrechenbare Kosten (z.B. Verwaltungs- und Vermietungskosten)	- 2'500		
Beitrag Erneuerungsfonds STWEG	- 2'000	0.25 % p.a.	
Rückstellung für Wohnungsunterhalt	- 2'800	0.35 % p.a.	
Ertrag netto	12'100		
Nettorendite p.a.	3.8 %		

Dagegen enthält die Nettorendite keine oder nur eine sehr geringe Risikoprämie. Mit diesem Nettoertrag können also keine grossen Risiken getragen werden. Zum einen könnten steigende Zinsen zu höheren Fremdkapitalkosten führen, die unter Umständen nicht vollumfänglich an den Mieter überwältzt werden können. Zum andern kann mit den niedrigen Erträgen kein grosser Wertzerfall der Immobilie getragen werden. Finanzierungsinstitute wenden bei Tragbarkeitsberechnung einen deutlich höheren Zinssatz an. Dies mit der Konsequenz, dass eine höhere Eigenmitteldcke notwendig wird.

Im aktuellen Zinumfeld stellt sich laufend die Frage nach Anlagemöglichkeiten. Die Zinsen auf Konti und sicheren Anlagen sind sehr tief bis null. Wie sich die Negativzinsen durchsetzen, wird die künftige Praxis zeigen. In Anbetracht der kalkulierbaren Risiken ist die Nettorendite der aufgezeigten Alterswohnung auch im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten vertretbar.

Fazit

Nebst einigen anderen Vorkehrungen gehört auch die Planung des Wohnens im dritten und gar vierten Lebensabschnitt zu einer umfassenden Altersvorsorge. Unsere Fachleute unterstützen Sie dabei gerne.

Autoren:



Philipp Riedweg
dipl. KMU-Finanzexperte
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
Truvag Sursee



Toni Bättig
dipl. Immobilien-Treuhänder
Immobilien-Bewerter FA
Schätzungsexperte SEK/SVIT
Truvag Sursee

Mittelflussrechnung – Instrument für Liquiditäts- / Investitionsplanung?

Für KMU-Inhaber sind Bilanz und Erfolgsrechnung ein bekanntes Instrument um einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewinnen. Die Mittelflussrechnung (MFR) fehlt hingegen in den meisten Jahresabschlüssen. Diese ist lediglich bei Unternehmen, welche einen anerkannten Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER anwenden und neu auch bei grösseren Unternehmen, die einer ordentlichen Revision unterliegen, ein zwingender Teil der Jahresrechnung. Wäre es auch für KMU-Inhaber wertvoll, über ein solches Instrument zu verfügen?

Anwendungsbereich

Bei der Analyse des Jahresabschlusses stehen Kennzahlen zur Rentabilität, Vermögens- und Finanzierungsstruktur sowie Liquidität im Vordergrund. Die Bilanz und Erfolgsrechnung liefern nur beschränkt Informationen zur Liquidität. Diese Liquiditätskennzahlen vermögen den Ansprüchen an ein Management Informationssystem (MIS) nicht zu genügen, da sie nur auf einen Zeitpunkt bezogen sind. Zwar zeigt der relative Vergleich der flüssigen Mittel und der Forderungen mit dem kurzfristigen Fremdkapital (Liquiditätsgrad 2), inwieweit die flüssigen Mittel die kurzfristig erwarteten Zahlungsverpflichtungen abdecken. Doch können daraus keine Schlüsse über die Ursachen der Liquiditätsveränderung während einer Geschäftsperiode gezogen werden. Diese Lücke schliesst die Mittelflussrechnung, indem diese eine zeitraumbezogene, dynamische Analyse der Liquidität ermöglicht. Die Liquidität ist für die Fortführung der Unternehmung enorm wichtig. Mangelnde Zahlungsbereitschaft von Kunden bedroht die Existenz.

Informationsgehalt

In der Mittelflussrechnung werden die Ursachen für die Verbesserung / Verschlechterung der Liquidität für folgende Bereiche gezeigt:

- **Geschäftstätigkeit: Erfolgswirksame Vorgänge**
(z.B. Einzahlungen aufgrund verkaufter Leistungen, Auszahlungen aufgrund überwiesener Löhne)
- **Investitionstätigkeit: Veränd. Vermögensstruktur**
(z.B. Bezahlung / Veräusserung neuer Maschinen)
- **Finanzierungstätigkeit: Veränd. Kapitalstruktur**
(z.B. Rückzahlung Hypothek / Dividendenausschüttung)

Diese Aufteilung ermöglicht Aussagen zur Qualität der Liquiditätsveränderung. So ist eine Liquiditätszunahme, die durch Aufnahme eines Darlehens verursacht wird, insofern kritisch zu beurteilen, als die Zinszahlungen die Liquidität, den Erfolg und die Kreditfähigkeit des Unternehmens vermindern. Im Gegensatz dazu ist eine durch die Geschäftstätigkeit erzielte Liquiditätszunahme (Debitorenzahlungen) positiv zu bewerten (keine Zinszahlungen, keine Rückzahlungsverpflichtung etc.). Jede liquiditätsrelevante Transaktion kann einem der drei Bereiche zugeordnet und ausgewertet werden.

Mittelflussrechnung	Periode 1 TCHF	Periode 2 TCHF
Geschäftstätigkeit		
Unternehmenserfolg	10'963	15'190
Abschreibungen	667	750
Cash Flow	11'630	15'940
Veränderung Vorräte	18'000	0
Veränderung Lieferanten-Kreditoren	782	3
Veränderung übr. kurzfr. Verb. + TP	1'564	508
Fremdkapitalzinsen	4'320	3'360
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	36'296	19'811
Investitionstätigkeit		
Investitionen Anlagevermögen	-3'500	-500
Investitionen in Warenlager	-18'000	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-21'500	-500
Free Cash Flow	14'796	19'311
Finanzierungstätigkeit		
Veränderung Fremdkapital	48'000	-12'000
Fremdkapitalzinsen	-4'320	-3'360
Erhöhung Eigenkapital	10'000	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	53'680	-15'360
Veränderung Flüssige Mittel	68'476	3'951
Bestand Flüssige Mittel Anfang Jahr	22'000	90'476
Bestand Flüssige Mittel Ende Jahr	90'476	94'427
Veränderung Flüssige Mittel	68'476	3'951

Führungs-Informationen

Finanzierung von Investitionen: In welchem Ausmass wurden Investitionen durch Mittel aus der betrieblichen Tätigkeit finanziert? Mussten Investitionen mit neuem Fremd-/Eigenkapital finanziert werden?

Anlagenerneuerung: Wie viel wendet das Unternehmen auf, um sein Anlagevermögen zu erneuern? Wie sieht dieser Betrag im Verhältnis zu den Abschreibungen aus?

Wachstumsfinanzierung: Wie viel der erforderlichen Mittel konnten innerbetrieblich bereitgestellt werden? Wie viel wird durch die Aufnahme von Fremd-/Eigenkapital ermöglicht? Wie viele Mittel stehen für die Abgeltung der Gläubigeransprüche sowie für den weiteren Ausbau der Geschäftsaktivitäten zur Verfügung?

Die so eingesetzte Mittelflussrechnung vermag interessante Informationen für die Steuerung der Liquidität und für die Finanzplanung liefern. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung und Interpretation Ihrer Mittelflussrechnung, damit auch Sie die Liquidität in Ihrem KMU aktiv managen.

Autor:



Philipp Steinmann
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Willisau

Steuerliche Änderungen ab 2016

Begrenzung Fahrkostenabzug (FABI-Vorlage)

Mit dem JA zur Finanzierung und dem weiteren Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI-Vorlage) entschied sich das Volk am 09.02.2014 auch für die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort) bei den Berufsauslagen von unselbständig Erwerbenden.

Bisher war der Abzug für die Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort unbegrenzt möglich. Ab der Steuerperiode 2016 wird dieser Abzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 begrenzt (Maximalabzug). Die Kantone sind in der Festsetzung der Höhe des Abzugs frei und können selbst entscheiden ob sie eine solche Beschränkung einführen wollen. Die Regelung für den Kanton Luzern ist zurzeit noch nicht bekannt.

Bereits bei einem Arbeitsweg von **10 km pro Weg** übersteigt der Fahrkostenabzug gemäss bisheriger Praxis (220 Arbeitstage pro Jahr x 10 km x 2 Fahrten pro Tag x CHF 0.70 pro Kilometer = CHF 3'080) den Maximalabzug von CHF 3'000 auf der Stufe Bund. Beträgt der Arbeitsweg über 10 km, erhöht sich der nichtabzugsfähige Teil der Fahrkosten entsprechend.

Steuerpflichtigen, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, wird gemäss bisheriger Praxis eine Pauschale von 9.6 Prozent des Anschaffungspreises des Fahrzeuges als Privatanteil (für private Freizeitfahrten) beim Lohnausweis aufgerechnet und besteuert. Aufgrund des entsprechenden Vermerkes auf dem Lohnausweis (Kreuz Feld «F») wurde bis anhin kein Abzug für den Arbeitsweg gewährt.

Mit der Umsetzung der FABI-Vorlage soll bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen zusätzlich zum Privatanteil die Differenz der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort zur Begrenzung des Fahrkostenabzugs als übriges Einkommen aufgerechnet werden. Beträgt der Arbeitsweg beispielsweise 40 km ergibt sich daraus auf der Stufe Bund eine zusätzliche Aufrechnung von CHF 9'320 zum Privatanteil (220 Arbeitstage x 40 km x 2 Fahrten pro Tag x CHF 0.70 pro Kilometer = CHF 12'320 abzüglich CHF 3'000 FABI-Pauschale = CHF 9'320).

Unklar ist, ob bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen, welche der Quellensteuer unterliegen, eine Tarifkorrektur erfolgt.

Neuregelung Aus- und Weiterbildungskosten

Durch das ab 01.01.2016 in Kraft tretende Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten wird der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten auf maximal CHF 12'000 pro Jahr begrenzt. Gleichzeitig fällt die umstrittene Abgrenzung zwischen abziehbaren Weiterbildungs- und nicht abziehbaren Ausbildungskosten weg. Neu sind auch Ausbildungskosten abziehbar, sofern es sich nicht um eine Erstausbildung handelt.

Der Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten beträgt für die direkte Bundessteuer **maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode**. Die Obergrenze für die Staats- und Gemeindesteuern hängt von den kantonalen Regelungen ab. Die meisten Kantone übernehmen die gesetzliche Grundlage des Bundes in ihre jeweiligen kantonalen Steuergesetze so z.B. LU, AG, BE, ZH, SG oder ZG.

Bisher konnten nur die selbstgetragenen Weiterbildungskosten, welche unmittelbar mit der gegenwärtigen Berufsausübung zusammenhängend waren, in unbeschränkter Höhe abgezogen werden. Sobald ein Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf zu unterscheidende, höhere Berufsstellung angestrebt wurde, handelte es sich um nicht abzugsfähige Ausbildungskosten. Umstritten war bisher z.B. ein Abzug von Kosten für ein berufsbegleitendes Studium an einer Fachhochschule.

Weiterhin können die Kosten für die Erstausbildung (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium) nicht abgezogen werden. Bis zum 20. Lebensjahr können berufsorientierte Kosten nur in Abzug gebracht werden, wenn bereits eine Erstausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen wurde. Nach dem vollendeten 20. Lebensjahr können grundsätzlich alle berufsorientierten Kosten abgezogen werden, ausser den Kosten für die Erstausbildung (Sekundarstufe II).

Aufhebung Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung beim Vermögen

Als Massnahme des Sparpakets zum kantonalen Finanzhaushalt hat der Kantonsrat die Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer angenommen. Durch diese Änderung fällt die Ermässigung der Steuer um 40 Prozent, welche bei Vermögenswerten aus qualifizierten Beteiligungen (mind. 10 Prozent-Beteiligung am Grund- und Stammkapital) an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bisher angewandt wurde, weg. Ab dem 01.01.2016 unterliegen somit sämtliche Vermögenswerte aus qualifizierter Beteiligung ohne Ermässigung der Vermögenssteuer.

Autoren:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz / Fiskalvertretung

Die Anpassung der Mehrwertsteuerverordnung (Art. 9a) per 1. Januar 2016 gilt hauptsächlich ausländischen Unternehmen, welche baugewerbliche Arbeiten in der Schweiz ausführen. Was ist dabei zu beachten?

Steuerpflicht

Erbringt ein ausländisches Unternehmen (baugewerbliche) Arbeiten in der Schweiz, löst dies bei einem Jahresumsatz mit Schweizer Kunden von CHF 100'000 die Steuerpflicht aus. Baugewerbliche Arbeiten beinhalten auch Montagen sowie Reparaturen und setzen nicht voraus, dass Material eingeführt wird.

Wer jährlich weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist von der Steuerpflicht befreit, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet und sich als steuerpflichtige Person eintragen lässt. Solange der Leistungserbringer sich nicht ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen lässt, unterliegen diese Umsätze weiterhin der Bezugsteuer.

Der Bezug von Dienstleistungen ausländischer Unternehmen unterliegt bei Beträgen über CHF 10'000 weiterhin der Bezugsteuer.

Anmeldung

Erfüllt ein Unternehmen mit Sitz im Ausland die erwähnten Voraussetzungen, muss es sich bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) anmelden. Solange es in der Schweiz tätig und steuerpflichtig ist, hat es sich durch einen in der Schweiz niedergelassenen Stellvertreter vertreten zu lassen. Dieser Steuervertreter muss für alles was die Mehrwertsteuer betrifft Domizil gewähren und kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein. Zudem ist für die gesetzlich zustehenden geldwerten Ansprüche der ESTV eine unbefristete Solidarbürgschaft

durch eine in der Schweiz domizilierte Bank oder eine Barhinterlegung zu leisten.

MWST-Abrechnung

Nach der Anmeldung ist durch den Fiskalvertreter im Normalfall pro Quartal die MWST-Abrechnung bei der ESTV einzureichen, wofür sämtliche die Schweiz betreffenden Rechnungen (Debitoren- und Kreditorenrechnungen) benötigt werden. Neben der Abrechnung der Umsatzsteuer auf den Umsätzen in der Schweiz kann somit auch die bezahlte Schweizer MWST oder Einfuhrsteuer im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit geltend gemacht werden.

Rechnungsvorschriften

Ausländische Firmen mit Fiskalvertretung müssen auf ihren Debitoren-Rechnungen die Schweizer Mehrwertsteuer-Nummer ausweisen. Weiter sind der anwendbare Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag aufzuführen. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes (z.B. inkl. 8.0% MWST).

Fazit

Wir begleiten ausländische Unternehmen gerne bei deren Geschäftstätigkeit in der Schweiz und übernehmen als deren Fiskalvertreter die Registrierung, die Vorbereitung der notwendigen MWST-Dokumente und führen allfällige Korrespondenz mit der ESTV.

Autor:



Reto Zellweger
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen



Gratulation

Die permanente Weiterbildung unserer Mitarbeitenden trägt massgeblich zu unserem Geschäftserfolg bei. So hat diesen Herbst **Marco Mosimann** die Ausbildung zum **Sozialversiche-**

rungsfachmann mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren zu diesem Prüfungserfolg ganz herzlich und freuen uns, von seinem erweiterten Know-how bei der täglichen Arbeit profitieren zu dürfen.